

halb nicht den Grundsätzen der sozialistischen Gesetzlichkeit. Anders ist es nicht zu erklären, daß sowohl im Ermittlungsverfahren als auch in der gerichtlichen Beweisaufnahme im wesentlichen nur die Umstände aufgeklärt und registriert worden sind, die die Tatbestandsmäßigkeit der den Angeklagten zur Last gelegten strafbaren Handlungen begründen. Der grundsätzlichen Forderung der sozialistischen Gesetzlichkeit, in jedem Falle die ideologischen Ursachen der Gesetzesverletzung und die ihnen zugrunde liegenden gesellschaftlichen Widersprüche allseitig aufzuklären und daraus die richtigen gesellschaftlichen Schlußfolgerungen zu ziehen, ist in völlig ungenügendem Maße entsprochen worden.

Das Strafverfahren zeigt außerdem, daß beim Kreisgericht und beim Staatsanwalt auch über die Funktion der Strafe in unserem Arbeiter-und-Bauern-Staat und über die Bedeutung der Mitwirkung der Werktätigen bei der Organisation und Durchführung der gesellschaftlichen Erziehung noch Unklarheit besteht.

Die Sozialistische Einheitspartei Deutschlands hat als marxistisch-leninistische Partei der Arbeiterklasse entsprechend ihrer führenden Rolle beim Aufbau des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik auch zu vielen grundsätzlichen Fragen der Entwicklung des sozialistischen Rechts Stellung genommen. Auf dem 33. Plenum des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands ist u. a. darauf hingewiesen worden, es entspreche der Humanität und dem Demokratismus unserer sozialistischen Gesellschaftsordnung, in Fällen, in denen ein allgemein gutes Verhalten des Angeklagten vorliegt, er ehrlich seiner Arbeit nachgeht, die Rechtsverletzung also eine einmalige Entgleisung vom normalen Gang seines Lebens darstellt, außergerichtliche Maßnahmen der gesellschaftlichen Erziehung anzuwenden.

Daraus ist zu erkennen, daß die Feststellungen des 33. Plenums — der Inhalt des Rechts und der Gesetzlichkeit ist nicht für alle Zeiten gleich, und wir sind keine Fetischisten der Strafe — eine tiefgreifende marxistische Erfahrung der Arbeiterklasse widerspiegeln.

In der gegenwärtigen Etappe des voll entfaltenen Aufbaues des Sozialismus tritt für die Mehrzahl der begangenen Straftaten die Anwendung der Freiheitsstrafe in den Hintergrund. In den Vordergrund treten Strafen ohne Freiheitsentzug und Maßnahmen der außergerichtlichen gesellschaftlichen Erziehung. Sie werden angewandt gegen Personen, die aus zeitweiliger Undiszipliniertheit oder Pflichtvergessenheit, aus ungefestigtem gesellschaftlichen Verantwortungsbewußtsein oder anderen rüdeständigen Auffassungen Straftaten begehen, ohne sich damit außerhalb der sozialistischen Gesellschaftsordnung zu stellen.

Während unter den Bedingungen des kapitalistischen Systems, wie in Westdeutschland, das Strafrecht als Ausdruck der Gewalt des Monopolkapitals nicht in der Lage ist, die durch die kapitalistischen Produktionsverhältnisse ständig neu erzeugten Verbrechen wirksam zu bekämpfen, vermag unser sozialistischer Staat auf der Grundlage der sozialistischen Produktionsverhältnisse ökonomische, politische und moralische Kräfte zu entwickeln, die in der Lage sind, die Ursachen der Verbrechen aufzudecken und zu beseitigen. Kraft des sich ständig stärker herausbildenden sozialistischen Bewußtseins der Werktätigen können mit den Mitteln der außergerichtlichen Erziehung und der politisch-moralischen Mißbilligung auf bürgerlichen Gewohnheiten und ideologischer Rückständigkeit beruhende Widersprüche, wie sie in den von den Angeklagten begangenen Handlungen zum Ausdruck kommen, überwunden, die gesellschaftlichen Beziehungen zum Rechtsverletzer gefestigt und seine aktive Einbeziehung in die sozialistische Entwicklung erreicht werden.

Das geschieht gegenwärtig bereits vielfach, indem die progressiven Kräfte der sozialistischen Gesellschaft sich mit Erscheinungen rückständigen Bewußtseins und mit Handlungen, die der sozialistischen Moral wesensfremd sind oder darüber hinaus der sozialistischen Gesetzlichkeit widersprechen, auseinandersetzen und die Erziehung zur bewußten und freiwilligen Einhaltung der Regeln des sozialistischen Zusammenlebens und der sozialistischen Gesetzlichkeit organisieren und durchführen. Es entspricht den Prinzipien der sozialistischen Strafpolitik und der breitesten Einbeziehung der Werk-

tätigen in die Lenkung und Leitung des Staates, wenn in Anbetracht der stürmischen Entwicklung des sozialistischen Bewußtseins Werktätige, die geringfügige Gesetzesverletzungen begangen haben, nicht im gerichtlichen Strafverfahren, sondern durch die Kraft der sozialistischen Gesellschaft unmittelbar erzogen werden. Diese Erziehung, die sich am wirksamsten in den sozialistischen Brigaden und Gemeinschaften vollzieht, dient der Herausbildung des Menschen der sozialistischen Epoche, der wichtigsten Aufgabe bei der Organisation des Sieges des Sozialismus. Dieser Prozeß wird maßgeblich dadurch unterstützt, daß den Werktätigen mit der Verordnung über die neuen Konfliktkommissionen vom 28. April 1960 (GBl. I S. 347) und der Richtlinie für die Arbeit der neuen Konfliktkommissionen vom 4. April 1960 unmittelbar staatliche Aufgaben, unter anderem die Entscheidung über geringfügige Verletzungen von Strafgesetzen, übertragen wurden.

Diese für die Strafpolitik wichtigen Grundsätze hätten dem Kreisgericht Anlaß sein müssen, verantwortungsbewußt zu prüfen, ob der Schutz unserer sozialistischen Gesellschaftsordnung, die Entwicklung des sozialistischen Bewußtseins der Massen und unser Kampf zur Überwindung der noch vorhandenen Überreste alter, kapitalistischer Lebens- und Denkgewohnheiten es überhaupt erforderten, im vorliegenden Fall ein Strafverfahren durchzuführen.

Ausgangspunkt für die Beantwortung der Frage, ob eine gerichtliche Maßnahme oder eine Maßnahme der außergerichtlichen gesellschaftlichen Erziehung getroffen werden und welcher Art sie sein muß, kann allein die Feststellung sein, ob und in welchem Maße die zu beurteilende Handlung für den Arbeiter-und-Bauern-Staat, den sozialistischen Aufbau, die Interessen des werktätigen Volkes sowie des einzelnen Bürgers gefährlich ist. Deshalb wäre es in erster Linie erforderlich gewesen, unter Berücksichtigung der Bedeutung des Verbrechenobjekts aufzuklären, welche Rolle die Herstellung und Verbreitung unzüchtiger Abbildungen und Schriften sowohl im allgemeinen als auch im Lebensbereich der Täter innerhalb des ideologischen Klassenkampfes spielt. Dazu hätte das Kreisgericht auch aufklären müssen, welche Auswirkungen die Handlungen der Angeklagten in den Betrieben, in denen sie arbeiteten, gehabt haben. Abgesehen von der Tat des Angeklagten W., der die Abbildungen in einem öffentlichen Lokal und auf seiner früheren Arbeitsstelle ehemaligen Arbeitskollegen gezeigt hat, bleibt es nach den Feststellungen des Kreisgerichts völlig offen, ob und in welchem Maße die Handlungen der Angeklagten bei anderen Werktätigen negative Auswirkungen hervorgerufen haben.

Erst nach Aufklärung aller dieser für den konkreten Grad der Gesellschaftsgefährlichkeit maßgeblichen objektiven Umstände kann in Verbindung mit der richtigen Einschätzung der Person des Angeklagten eine richtige Entscheidung getroffen werden.

Ergibt diese Feststellung, daß derartigen Delikten insoweit nur untergeordnete Bedeutung zukommt, und deutet auch die Entwicklungstendenz der Kriminalität nicht auf eine Ausbreitung solcher Handlungen hin und haben ihre ideologischen Wurzeln in der Bevölkerung keine nennenswerte Grundlage, dann kann ihnen generell keine große Gesellschaftsgefährlichkeit beigemessen werden. Erweist es sich ferner, daß die Handlungen keine nachhaltigen Folgen auf die Umgebung der Angeklagten ausgeübt haben, daß der Kreis der Personen, unter denen die Abbildungen verbreitet worden sind, klein ist, daß es sich bei den Angeklagten um ein einmaliges Abgleiten vom Leben in der sozialistischen Gemeinschaft handelt und daß sie die Verwerflichkeit dieses Abgleitens eingesehen haben, dann kann nicht eine so erhebliche Gefährlichkeit vorliegen, daß strafrechtliche Zwangsmaßnahmen — und noch dazu Freiheitsstrafen — erforderlich sind.

Mit dem Kassationsantrag ist zutreffend darauf hingewiesen worden, daß es erforderlich gewesen wäre, über die beruflichen Leistungen und über die gesellschaftliche Tätigkeit der Angeklagten Zeugen zu vernehmen, die mit ihnen täglich unmittelbar zusammenarbeiteten. Auf diese Weise hätte das Kreisgericht Kenntnis von der gesellschaftlichen Entwicklung der Angeklagten und dem Bewußtseinsstand des Kollektivs, in dem sie arbeiten, gewinnen können. Diese Kenntnis